



Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Stadt Bautzen / wudawa wyši měščanosta města Budyšin

Stadtratsbeschlüsse



Verwaltungskostensatzung

Der Stadtrat beschließt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen gemäß Anlage 1.

Bautzen, 28.4.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Haushaltssatzung 2021

Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2021 auf der Grundlage des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722).

Bautzen, 28.4.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Bekanntmachungen



Anlage 1

Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) am 28.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- Die Stadt Bautzen erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) auf Grundlage dieser Satzung.
- Unberührt bleiben Regelungen zu Abgaben in anderen Satzungen der Stadt Bautzen.

§ 2 Verwaltungskostenschuldner

- Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,
 - dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist
 - der die Verwaltungskosten durch eine vor der Stadt Bautzen abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
 - der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- Auslagen im Sinne des § 8 dieser Satzung, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 3 Kostenverzeichnis, Höhe der Verwaltungsgebühr

- Die verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem Kostenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühr), nach dem Zeitaufwand

für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühr) bestimmt.

- Rahmengebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist, bemessen.
- Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr bis zu 50 000 Euro erhoben.

§ 4 Verwaltungskostenpflicht

- Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 5 Verwaltungskosten in besonderen Fällen

- Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, wird eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung erhoben. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht. Wurde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, wird keine Gebühr erhoben.
- Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes wird eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzende Gebühr erhoben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, wird eine Gebühr bis zu 3 000 Euro erhoben.

§ 6 Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf wird, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr erhoben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, wird eine Gebühr bis zu 5 000 Euro erhoben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlich-rechtliche

che Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

§ 7 Sachliche Verwaltungskostenfreiheit/ Persönliche Gebührenfreiheit

Die § 11 und 12 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.

§ 8 Auslagen

- Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:
 - Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
 - Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
 - Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
 - Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt Bautzen aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist im Kostenverzeichnis bestimmt.

§ 9 Entstehung des Verwaltungs-kostenanspruchs

- Der Verwaltungs-kostenanspruch entsteht
 - mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung
 - in den Fällen des § 4 Absatz 3 mit Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und
 - wenn das Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungs-kostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.

§ 10 Verwaltungskostenvorschuss

- Die Stadt Bautzen kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.
- Wird der Vorschuss nicht binnen der festgesetzten angemessenen Frist eingezahlt, kann die Stadt Bautzen den Antrag als zurückgenommen behandeln. Der Antragsteller wird darauf bei Anforderung des Vorschusses hingewiesen.

§ 11 Verwaltungskostensatzung

- Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung ergeht schriftlich, elektronisch oder mündlich.
- Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 12 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostensatzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt Bautzen einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 13 Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen die Stadt Bautzen im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

§ 14 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Aufkommen an Verwaltungsgebühren und Auslagen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

§ 15 Säumniszuschläge und Zahlungsverjährung

Die § 22 und 23 SächsVwKG finden entsprechend Anwendung.

§ 16 Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen, finden die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes bei der Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen entsprechende Anwendung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen vom 28.09.2006 außer Kraft.

Bautzen, 5.5.2021

Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Bautzen Kostenverzeichnis

Nr.	verwaltungsgebühren- und auslagenpflichtigen Tatbestände	Gebührenhöhe
1.	Auf besonderen Antrag erteilte Vervielfältigungen (Schreibauslagen)	kostenfrei
1.1	Zweitschrift von Bescheiden, Rechnungen der Stadt Bautzen im Verlustfall	
1.2	Kopien	
1.2.1	Bis einschließlich Format DIN A4 je Blatt S/W und Farbe	0,70 EUR
1.2.2	Im Format DIN A3 je Blatt S/W und Farbe	0,75 EUR
1.2.3	Im Format DIN A2 je Blatt S/W	2,60 EUR
1.2.4	Im Format DIN A2 je Blatt Farbe	2,85 EUR
1.2.5	Im Format DIN A1 je Blatt S/W	3,50 EUR
1.2.6	Im Format DIN A1 je Blatt Farbe	3,75 EUR
1.2.7	Im Format DIN A0 und größer je Blatt S/W	6,00 EUR
1.2.8	Im Format DIN A0 und größer je Blatt Farbe	6,80 EUR
1.3	Digitale Daten (pdf)	3,50 EUR
2.	Einsichtgewährung und Auskünfte	
2.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, fachliche Gutachten (außer in B-Pläne und bei Bauaktenrecherche (Pkt. 2.2)) soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	kostenfrei – 740,00 EUR
2.2	Bauaktenrecherche im Bauaktenarchiv und Bereitstellung der Akten zur Einsicht im Zwischenarchiv außerhalb laufender Verwaltungsverfahren	28,00 – 985,00 EUR
2.3	Auskünfte, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht	kostenfrei – 740,00 EUR
2.4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 – 60,00 EUR
3.	Bereitstellung von statistischen Daten, Datenanalyse nach Vorgaben	34,00 EUR je angefangene halbe Stunde
4.	Fundsachen	
4.1	Ermittlung von Negativbescheinigungen von verlorenen Sachen	5,00 EUR
4.2	Aufbewahrung von Sachen einschließlich Aushändigung an den Berechtigten	2 % des Zeitwertes (Schätzung), mindestens 5,00 EUR
5.	Bescheinigungen, Zeugniserstellung	
5.1	Bescheinigungen und Zeugniserstellungen, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht oder die Pkt. 4.1, 5.2 – 5.5 nichts Näheres bestimmen	5,00 – 650,00 EUR
5.2	Ausfertigung Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	15,00 EUR
5.3	Ermittlung eines Zeugnisses nach BauGB, SächsDSchG, WaldG, SächsWG (Prüfung der Verkaufrechte)	35,00 – 115,00 EUR
5.4	Bescheinigung nach §§ 7h, 10f, 11a EStG	1/1000 je bescheinigungsfähiger Kosten, mind. 106,- EUR
5.5	Ermittlung Wohnberechtigungsschein für öffentlich geförderten Wohnraum	9,00 EUR
6.	Ersatz verlorenegegangene Hundesteuermarke	10,00 EUR
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages (ausgenommen Niederschriften über die Erhebung von Rechtsbehelfen)	23,00 EUR je angefangene halbe Stunde

8.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
8.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht oder die Pkt. 8.2 – 8.5 nichts Näheres bestimmen	25,00 – 1015,00 EUR
8.2	Genehmigung nach §§ 144, 145 und 172, 173 BauGB	34,00 – 495,00 EUR
8.3	Schriftliche Genehmigung der Stadt für die Verwendung des Schmuckwappens, vereinfachten Wappens oder des Stadtlögis	60,00 EUR
8.4	Genehmigung nach § 11 Abs.4 SächsWaldG	30,00 EUR
8.5	Ertelung einer Sondernutzungserlaubnis oder sonstigen Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung nach SächsStrG oder TKG	5,00 – 2.000,00 EUR
9.	Beglaubigung gem. §§ 33, 34 VwVfG und §§ 29, 30 SGB X soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht	5,00 EUR

Hinweis: Die Verwaltungskostensatzung mit der Anlage finden Sie auch unter www.bautzen.de/amtsblatt.

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Haushaltssatzung der Stadt Bautzen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) erlässt der Stadtrat Bautzen folgende Satzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 83.490.572,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 86.203.761,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf -2.713.189,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 200.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 950.000,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf -750.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf -3.463.189,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR

- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0,00 EUR

- veranschlagtes Gesamtergebnis auf -3.463.189,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 75.166.156,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 79.079.714,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -3.913.558,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.713.420,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 13.086.504,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -7.373.084,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -11.286.642,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -11.286.642,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 22.087.900,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.500.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 310 vom Hundert
- für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 vom Hundert
- Gewerbesteuer auf 400 vom Hundert

§ 6

Zweckgebundene Erträge bzw. Einzahlungen dürfen nur für die dafür bestimmten Aufwendungen bzw. Auszahlungen verwendet werden. Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die unmittelbar an die Bereitstellung von Fördermitteln oder zweckgebundenen Zuwendungen gekoppelt sind, dürfen erst in Auftrag gegeben werden, wenn der Eingang der zweckgebundenen Erträge bzw. Einzahlungen durch Zuwendungsbescheid bzw. Unbedenklichkeitserklärung der Bewilligungsbehörde gesichert ist.

§ 7

Alle Haushaltsansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden entsprechend § 21 SächsKomHVO für übertragbar erklärt.

§ 8

Hinsichtlich der vom Stadtrat und vom Finanzausschuss zu beschließenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne

von § 79 Abs. 1 SächsGemO finden die Regelungen der Hauptsatzung analog Anwendung. Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zusammenhang mit Abschlussbuchungen zum Jahresabschluss;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Haushaltssystematik Kommunen eingehalten werden;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, die aus nicht zahlungswirksamen Vorgängen resultieren;
- über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Zusammenhang mit Geldanlagen mit einer Laufzeit über 1 Jahr;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigen Mehrausgaben;
- die aus zweckgebundenen Mehreinnahmen aus Versicherungsleistungen zu tätigen Mehrausgaben;
- Ansatzverschiebungen im Rahmen einzelner Investitionsvorhaben zwischen den Erträgen/Aufwendungen im Ergebnishaushalt und den Einzahlungen/Auszahlungen im Finanzhaushalt unter der Voraussetzung, dass das festgelegte Investitionsbudget nicht überschritten wird und kein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis entsteht;
- Ansatzverschiebungen in Verbindung mit Maßnahmen im Rahmen des bewilligten Bürgerhaushaltes;
- über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Budget 555601 – Waldbewirtschaftung mit einer Deckung aus Mehreinnahmen im Budget 555601 – Waldbewirtschaftung;

§ 9

Auf den Gesamtabschluss des Jahres 2021 wird, entsprechend STR-Beschluss 0093/2020, verzichtet.

Bautzen, 21.5.2021
Alexander Ahrens, Oberbürgermeister

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3. oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Haushaltssatzung 2021

Die Haushaltssatzung 2021 wird in elektronischer Form auf der Website der Stadt Bautzen unter <https://www.bautzen.de/buerger-rathaus-politik/bekanntmachungen/>

vom 25. Mai 2021 bis 1. Juni 2021

zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Information



Helfer für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 gesucht

Die Stadtverwaltung bittet um die Mitarbeit in einen der 36 Wahlvorstände in der Stadt Bautzen. Ehrenamtlich in einem Wahlvorstand arbeiten können alle Wahlberechtigten zur Bundestagswahl.

Die Wahlzeit ist von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Üblicherweise arbeitet der Wahlvorstand während der Wahlzeit im Zweischichtsystem. Bei der anschließenden Stimmauszählung ist der gesamte Wahlvorstand anwesend.

Als Entschädigung wird ein Erfrischungsgeld von 25,00 € gezahlt.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit kann mit Hilfe des im Bautzener-Bürger-Services (Gewandhaus, Innere Lauenstraße 1) bereitliegenden und auf der Website der Stadt Bautzen (www.bautzen.de) bereit gestellten Formblattes erklärt werden.

Bei Fragen können Sie sich an die Mitarbeiter des Amtes Innerer Service entweder per Mail unter [innerer-service\(at\)bautzen.de](mailto:innerer-service(at)bautzen.de) oder telefonisch unter 03591 534-101 wenden.

Hinweis zur Coronavirus-Impfung für Wahlhelfer: Nach der Coronavirus-Impfverordnung vom 31. März 2021 sind Wahlhelfer in der Impfpriorität 3 (erhöhte Priorität) eingeordnet. Als Nachweis gilt das Berufungsschreiben in einen Wahlvorstand, womit Freiwillige auch verbindlich zur Mitarbeit am Wahltag verpflichtet werden. Das Berufungsschreiben erhalten Sie per E-Mail (wenn angegeben) oder per Post.

Straßenreinigung

Im Zusammenhang mit Straßenreinigungsarbeiten durch die Beteiligungs- und Betriebsgesellschaft Bautzen mbH sind in den unten stehenden Bereichen Parkbeschränkungen zu erwarten. Es ist zudem mit kurzfristigen Änderungen bei bestehenden Verkehrsregelungen zu rechnen.

Es kann nicht darauf vertraut werden, dass das Parken auf einer bestimmten Stelle im öffentlichen Verkehrsraum auch vier Tage später erlaubt ist. Der Fahrzeugverantwortliche hat in diesem Zeitraum zu prüfen, ob das Parken noch zulässig ist.

Bei längerer Abwesenheit muss sich eine beauftragte Person um sein Fahrzeug kümmern und dieses gegebenenfalls umparken.

Reinigungsdatum	Straße
Dienstag, 25. Mai	Juri-Gagarin-Straße Teil 1 Löhrstraße
Mittwoch, 26. Mai	Juri-Gagarin-Straße Teil 2 Dresdener Straße von Wilhelm-Fiebiger-Straße bis Schliebenkreisel Schliebenstraße von Schliebenkreisel bis Fiedlerstraße



Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen
Verantwortlich Markus Gießler, Fon 03591 534-490
Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Amt für Wirtschaft, Kultur, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen Internet www.bautzen.de Druck Linus Wittich Medien KG Auflage 55.220 Exemplare Erscheint monatlich nach Bedarf Bezug LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster)

Das Amtsblatt im Internet: www.bautzen.de/amtsblatt